

Aus dem Gemeinderat



vom 08.11.2016

Wassergebühren werden nicht verändert – neues Gebührenmodell wird nicht umgesetzt

Neben der Gebührenerhebung in Form einer vom Nutzungsumfang abhängigen Leistungsgebühr, besteht die Möglichkeit eine Grundgebühr zu erheben. Diese soll dazu dienen, die verbrauchsunabhängigen Fixkosten, die durch die ständige Vorhaltung einer betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung entstehen, in Abhängigkeit von der in Anspruch genommenen Vorhalteleistung auf die Gebührenpflichtigen zu verteilen. Mit der Grundgebühr werden Verbraucher geringer Wassermengen an den unabhängig vom Ausmaß der tatsächlichen Inanspruchnahme der Wasserversorgungseinrichtung entstehenden Fixkosten angemessen beteiligt. Bei der dem Gemeinderat vorgelegten Gebührenkalkulation wurden die Grundgebühren als reine Zählergebühr und die Grundgebühr mit fixen Kostenanteilen (30 % nach Empfehlung des Gemeindetags Baden-Württemberg) berechnet. Damit würde sich das Gebührensystem ändern, da bisher nur nach Verbrauch abgerechnet wird. Eine Grundgebühr wird bisher nur in Form einer geringen Zählergebühr erhoben. Die Grundgebühr war in der Beschlussvorlage bei 30 Prozent der Kosten angesetzt worden. Die Verbrauchsgebühr wäre deshalb von 1,95 Euro auf 1,65 Euro gesunken.

Bei der Abstimmung lag das Stimmenverhältnis bei sechs Zustimmungen und sechs Gegenstimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Wasserverbrauchsgebühren bleiben daher unverändert und betragen für das Wirtschaftsjahr 2017 pro Kubikmeter Frischwasser netto 1,95 €. Die Zählergebühr wird mit netto 0,77 €/Monat berechnet.

Anpassung der Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebührensatzung vom 30.03.2010 mit Gebührenverzeichnis wurde überarbeitet und die Gebühren angepasst. Die Anpassung war notwendig, weil sich teilweise Gebührentatbestände aber auch der Verwaltungsaufwand geändert hat. Zur Ermittlung der anfallenden Kosten je Gebührentatbestand wurden die Personalkosten, die Mitarbeiter sowie die Sachkostenpauschalen aktualisiert.

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Aufgrund der geänderten Verwaltungsgebühren ist eine Änderung der Verwaltungsgebührensatzung notwendig. Die Änderungssatzung und das Gebührenverzeichnis ist nachfolgend veröffentlicht.

Überprüfung der Abwassergebühren

Zur Gebührenüberprüfung der kostenrechnenden Einrichtung „Öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Brigachtal“ ist es notwendig eine Gebührenkalkulation vorzunehmen. Sie ist wesentlicher Bestandteil einer möglichen Anpassung oder Änderung der Gebühren. Seit dem Jahr 2010 werden die Gebühren getrennt nach Schmutzwasser (Grundlage = Frischwassermaßstab) und Niederschlagswasser (Grundlage = versiegelte Fläche) festgesetzt.

Im Jahr 2015 wurde die Gebührenkalkulation für die Jahre 2016 und 2017 vorgenommen. Ebenfalls wurden die gebührenrechtlichen Ergebnisse für die abgerechneten Vorjahre ermittelt. In diesen Ergebnissen wurden auch die Gebührenüber- und Gebührenunterdeckungen errechnet, die dann in die Kalkulation der Jahre 2016/2017 eingeflossen sind. Der Gemeinderat hat bereits in seiner Sitzung vom 24.11.2015 die kalkulierten Abwassergebühren für die Jahre 2016 und 2017 beschlossen.

	Gebührensatz
Schmutzwassergebühr	
01.01.2016 bis 31.12.2017	1,76 €/m ³
Niederschlagswassergebühr	
01.01.2016 bis 31.12.2017	0,30 €/m ³

Kommunale Steuern und Abgaben

Grundsätzlich hat die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen gemäß der Gemeindeordnung (GemO) Baden-Württemberg vorrangig aus Entgelten, Gebühren und aus Steuern zu erzielen. Danach kann auf Rücklagen oder eine Finanzierung durch Kredite zurückgegriffen werden.

Im Bereich der Entgelte in Form von Mieten und Pachten besteht für 2017 kein Handlungsbedarf. Die Mieten für gemeindeeigene Objekte werden turnusmäßig (i.d.R. im Abstand von 3 Jahren) überprüft und angepasst. Pachtverträge für landwirtschaftliche Grundstücke werden langfristig abgeschlossen.

Für kostenrechnende Einrichtungen der Gemeinde werden vom Benutzer der jeweiligen Einrichtung Benutzungsentgelte erhoben. Grundsätzlich soll damit eine volle Kostendeckung erreicht werden. In der Gemeindeordnung BW heißt es, dass die Entgelte soweit geboten und vertretbar erhoben werden sollen. Dies führt dazu, dass in einigen Einrichtungen aus Benutzungsentgelten keine zufriedenstellende Kostendeckung erreicht wird. So wird beispielsweise die Nutzung der Gemeindehallen erheblich subventioniert. Für 2017 werden bei den Hallenbenutzungsgebühren aber keine Erhöhungen vorgenommen werden.

Die Elternbeiträge für die Kindertagesstätten werden jeweils zum betreffenden Kindergartenjahr (September bis August) überprüft und angepasst.

Die Gebühren für die Wasserversorgung und für die Abwasserbeseitigung werden jährlich überprüft.

Die Friedhofsgebühren wurden zum 01.01.2013 angepasst und führen durchschnittlich zu einem Kostendeckungsgrad von ca. 66 %. Durch eine höhere Bestattungszahl als in den Vorjahren war in 2015 eine deutliche Abweichung nach oben zu verzeichnen. Im Frühjahr 2017 werden die Friedhofsgebühren überprüft und gegebenenfalls auch unterjährig angepasst.

Die Hundesteuer wurde zuletzt zum 01.01.2012 erhöht. Die Hebesätze der Gemeinde für Grundsteuer A und B wurden letztmalig zum 01.01.2012 erhöht und der Gewerbesteuerhebesatz wurde zum 01.01.2013 angehoben. Bei allen drei Steuerarten wird für 2017 keine Veränderung vorgenommen.

Vereinsförderung - Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine

Die finanzielle Förderung der Jugendarbeit wird verbessert. Der Gemeinderat hat eine Erhöhung bei der Jungmusikerausbildung um 15 € auf 60 € pro Schüler jährlich beschlossen.

Zudem wurde der Bemessungsfaktor bei der Regelförderung in der Jugendarbeit von 9 auf 13 erhöht. Diese Erhöhung kommt allen Vereinen mit Jugendarbeit zugute.

Dadurch werden ab dem Jahr 2017 insgesamt 4.300 € zusätzlich für die Vereinsbezuschung im Haushaltsplan veranschlagt.

Eigenbetrieb Wasserversorgung - Wirtschaftsplan 2017

Dieser Tagesordnungspunkt wurde auf die Gemeinderatssitzung vom 18.11.2016 vertagt. Durch das nicht beschlossene neue Gebührenmodell muss der Wirtschaftsplan noch einmal überarbeitet werden.

Eigenbetrieb Glasfasernetz – Wirtschaftsplan 2017

Im Wirtschaftsplan 2017 für den Eigenbetrieb Glasfasernetz haben sich gegenüber dem ersten Entwurf keine Änderungen mehr ergeben.

Rat lehnt hohe Stützmauer ab

In der letzten Sitzung befasste sich der Gemeinderat mit dem Antrag einer Befreiung zu den örtlichen Bauvorschriften „Ob dem Dorf II“. Der Antrag diente zum Bau einer Stützmauer über 1,00 m Höhe hin zur öffentlichen Verkehrsfläche.

Durch das fallende Gelände sollte die Gabionenwand in der Höhe ansteigen und an der höchsten Stelle bei 1,40 m enden. Der Rat stellte sich gegen die Befreiung. Er wolle an den erarbeiteten Vorschriften festhalten.

Ein weiterer Antrag behandelte eine Nutzungsänderung von einem Wohnraum in einen praxisähnlichen Raum in der Rosengasse. Hier ist vorgesehen, Räumlichkeiten für Kinesiologie zu schaffen. Unter Vorbehalt ausreichender Stellplätze stimmte der Rat der Nutzungsänderung zu.